

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBI. Nr. 5/1950 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Mühlgraben wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- (1) für Nutzhunde 14,50 Euro;
- (2) für andere Hunde
 - a) für die ersten beiden Hunde je 25,00 Euro;
 - b) ab dem 3. Hund 50,00 Euro.

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- (1) Hunde unter 6 Wochen;
- (2) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden;
- (3) Diensthunde der Bundespolizei, der Zollorgane sowie des Bundesheeres.
- (4) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Die Hundeabgabe ist am 15. Mai fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22. März 2024
Abgenommen am: 08. April 2024
Der Bürgermeister:

